

## **Der Rechnungshof**

### **Allgemeines**

---

Eine der Hauptaufgaben der Abgeordnetenkommer ist die Genehmigung der Haushalte und Rechnungen. Um dieser Aufgabe in gebührender Weise gerecht zu werden, verfügt die Kammer über ein Unterstützungsorgan: den Rechnungshof.

Diese Einrichtung spielt die Rolle des „Wachhundes“ im Auftrag der Abgeordnetenkommer gegenüber der Regierung. Der Rechnungshof prüft nach, wie die Regierung mit den Staatsfinanzen umgeht und unterrichtet die Abgeordnetenkommer darüber. Diese Informationen sind für die Abgeordnetenkommer unabhängig, um ihre Kontrollfunktion auszuüben.

Der Rechnungshof besteht bereits seit der Unabhängigkeit Belgiens im Jahre 1830.

### **Zusammensetzung**

---

Der Rechnungshof setzt sich aus zwei Kammern zusammen: einer niederländischsprachigen und einer französischsprachigen. Jede Kammer hat einen Vorsitzenden, vier Mitgliedern und einen Kanzler. Der älteste der beiden Vorsitzenden ist der Erste Vorsitzende des Rechnungshofes.

Alle Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Abgeordnetenkommer für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Sie können wiederernannt werden. Die Abgeordnetenkommer kann sie jederzeit entlassen.

Der Erste Vorsitzende legt, in Anwesenheit des Kammervorsitzenden, den Eid vor dem König ab. Die anderen Mitarbeiter leisten ihren Eid vor dem Ersten Vorsitzenden. Die Gehälter und Renten werden gesetzlich festgelegt.

### **Was tut der Rechnungshof?**

---

Der Rechnungshof besitzt drei Arten von Befugnissen (Artikel 180 der Verfassung), von denen die wichtigste zweifellos die Unterstützung der gesetzgebenden Gewalt ist.

### **» Informations- und Kontrollaufgabe**

Der Rechnungshof ist eine unabdingbare Hilfe für die Abgeordnetenkommer und die Gemeinschafts- und Regionalparlamente bei der Kontrolle der Ausgaben und - in geringerem Maße - der Einnahmen.

#### **Bezüglich des jährlichen Haushaltes**

Der Rechnungshof teilt der Abgeordnetenkommer seine Meinung über die Entwürfe des Einnahmen- und Ausgabenbudgets mit, die die Regierung eingereicht hat.

#### **Bezüglich der Haushaltsausführung**

Die Regierung muss einmal jährlich gegenüber der Abgeordnetenkommer über die Ausführung des Haushaltes Rechenschaft ablegen.<sup>(1)</sup>

Im Oktober des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres wird im Prinzip über das Rechnungsgesetz abgestimmt, wobei die Abgeordnetenkommer der Regierung die Entlastung für die Ausführung des Haushaltes erteilt. Der Rechnungshof stellt erst einen Bericht auf, in dem er die Haushaltsausführung überprüft und auf eventuelle Zuwiderhandlungen der Haushaltsordnung hinweist. Dieser Bericht wird als „Bemerkungsbuch“ oder auch - etwas weniger offiziell - „Fehlerbuch“ bezeichnet, weil hier die Fehler der Regierung angeprangert werden.

Die Bemerkungen des Rechnungshofes beziehen sich auf die Gesetzesmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben. Der Rechnungshof äußert sich außerdem zur Zweckmäßigkeit der Ausgaben, nicht aber zu deren Opportunität.

Seit 1989 verfasst der Rechnungshof ein ähnliches Buch für die Gemeinschafts- und Regionalparlamente.

Der Rechnungshof übt darüber hinaus eine allgemeine Aufsicht über die Steuereinnahmen aus. Er kann Mängel bei der Vollstreckung der Steuergesetze aufdecken, ohne jedoch einzelne Fälle zu untersuchen.

Schließlich hat jedes Parlamentsmitglied das Recht, sich unter bestimmten Bedingungen, über die Dossiers des Rechnungshofes zu informieren oder sie einzusehen.

---

<sup>1</sup> Siehe Informationsblatt 11.01.

## » Verwaltungsaufgabe

Der Rechnungshof wacht über die Einhaltung des Spezialitätsprinzips<sup>2</sup>. Im Haushalt genehmigt die Abgeordneten­kammer nämlich genau beschriebene Ausgaben.

Der Rechnungshof prüft nach,

- ob für eine bestimmte Ausgabe ausreichende Mittel vorhanden sind
- ob die Ausgabe unter dem entsprechenden Kredit im Haushalt einkalkuliert wurde
- ob die Schuldforderung tatsächlich besteht und durch Belege erhärtet ist
- ob sämtliche gesetzliche Bestimmungen eingehalten wurden.

## » Rechtsprechung

Der Rechnungshof äußert sich in Form von Beschlüssen zur Verantwortlichkeit der sogenannten ‚Rechnungsführer‘ falls deren Verwaltung ein Defizit aufweist. Rechnungsführer sind Beamte, die Regierungsgelder einziehen und verwalten.

Der Rechnungshof erteilt dem Rechnungsführer Quittung, wenn er der Meinung ist, dass es kein Defizit gibt. Wenn nicht, verurteilt er den Rechnungsführer zur (partiellen) Rückzahlung seines Defizits falls er der Meinung ist, der Rechnungsführer habe eine schwere Verfehlung oder Fahrlässigkeit oder eine leichte Verfehlung begangen, die das Defizit erleichtert oder ermöglicht hat.

Der Rechnungsführer kann gegen dieses Urteil beim Kassationshof Berufung einlegen.

[www.ccrek.be](http://www.ccrek.be)

<sup>2</sup> Siehe Informationsblatt 11.01.